

## Synopse

### Änderung der Spitalverordnung

	<b>Änderung der Verordnung über das Kantonsspital Glarus</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am ...)
	<b>I.</b>
	GS VIII A/211/1, Verordnung über das Kantonsspital Glarus (Spitalverordnung) vom 18. August 2010 (Stand 1. Januar 2012), wird wie folgt geändert:
<b>Verordnung über das Kantonsspital Glarus (Spitalverordnung)</b>	<b>Verordnung über das Kantonsspital Glarus (Spitalverordnung; SpitalV)</b>
vom 18. August 2010 (Stand 1. Januar 2012)	
<i>Der Landrat des Kantons Glarus,</i>	<i>Der Landrat des Kantons Glarus,</i>
gestützt auf die Artikel 16, 16a und 16b des Gesetzes vom 6. Mai 2007 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz), <sup>1)</sup>	gestützt auf die Artikel 16, 16a und 16b des Gesetzes vom 6. Mai 2007 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz); (Gesundheitsgesetz; GesG) <sup>2)</sup> .
<i>verordnet:</i>	<i>verordnet</i> <u>erlässt:</u>
<b>Art. 2</b> Rechtsform  <sup>1</sup> Das Kantonsspital ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Glarus. Es wird unter der Firma «Kantonsspital Glarus AG» geführt.	  <sup>1</sup> Das Kantonsspital ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) <sup>3)</sup> mit Sitz in Glarus. Es wird unter der Firma «Kantonsspital Glarus AG» geführt.

<sup>1)</sup> GS VIII A /1/1

<sup>2)</sup> GS VIII A /1/1

<sup>3)</sup> SR 220

<p><b>Art. 6</b> Statuten</p> <p><sup>1</sup> Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, richtet sich die Organisation des Kantonsspitals nach den Statuten.</p>	<p><sup>2</sup> Das Kantonsspital richtet weder Dividenden noch Tantiemen aus.</p>
<p><b>Art. 8</b> Versorgungsauftrag</p> <p><sup>1</sup> Zur Grundversorgung, die das Kantonsspital zu erbringen hat, zählen medizinische Behandlungen, welche von den Einwohnern des Kantons in bedeutendem Umfang benötigt werden und die einer Spitalinfrastruktur bedürfen.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonsspital stellt eine ständige Notfallversorgung sicher. Zur Notfallversorgung gehören eine Erstbeurteilung und die Sicherstellung einer fachgerechten Weiterbetreuung.</p> <p><sup>3</sup> Im Auftrag mit eingeschlossen sind Begleitung und Betreuung sterbender Patientinnen und Patienten und ihrer Bezugspersonen.</p> <p><sup>4</sup> Das Kantonsspital betreibt einen Rettungsdienst rund um die Uhr nach den einschlägigen Richtlinien der Fachgesellschaft sowie die Notrufzentrale 144.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 9</b> Pflichtleistungsbereiche</p> <p><sup>1</sup> Das Kantonsspital hat Leistungen in nachfolgenden Pflichtleistungsbereichen im Rahmen der medizinischen Grundversorgung anzubieten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Leistungsvereinbarung:</p> <p>a. Chirurgie insbesondere Traumatologie, Viszeral-, Gefäss-, Thorax-, Handchirurgie, Orthopädie, Urologie, ORL und Ophthalmologie;</p> <p>b. Medizin insbesondere Kardiologie, Gastroenterologie, Nephrologie, Akutgeriatrie, Onkologie;</p>	<p>a. Chirurgie, insbesondere Traumatologie, Viszeral-, Gefäss-, Thorax-, Handchirurgie, Orthopädie, Urologie, <del>ORL</del> <u>Oto-Rhino-Laryngologie</u> und <del>Ophthalmologie</del> <u>Ophthalmologie</u>;</p> <p>b. Medizin, insbesondere Kardiologie, Gastroenterologie, Nephrologie, <u>inklusive Dialyse</u>, Akutgeriatrie, <del>Onkologie</del> <u>Onkologie/Hämatologie</u> und Neurologie;</p>

<p>c. Gynäkologie und Geburtshilfe;</p> <p>d. Pädiatrie;</p> <p>e. Psychiatrie;</p> <p>f. Infektiologie.</p> <p><sup>2</sup> Soweit es die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Gesundheitsgesetz, die bundesgesetzlichen Vorgaben über die Spitalfinanzierung, die Rahmenbedingungen bezüglich Qualität sowie die Bestimmungen bezüglich Investitionstätigkeit zulassen, ist das Kantonsspital frei, die erwähnten und beschriebenen Leistungsbereiche auszugestalten.</p> <p><sup>3</sup> Das Spital hat zur Erfüllung des Leistungsauftrages namentlich folgende Spitalinfrastruktur einschliesslich der notwendigen Personalressourcen bereitzustellen:</p> <p>a. Bettenstationen;</p> <p>b. Intensivpflegestation;</p> <p>c. Operationssäle;</p> <p>d. Radiologie (insbesondere MRI, CT, Röntgen, Ultraschall);</p> <p>e. Labor;</p> <p>f. Schockraum.</p>	<p>f. <u>Notfallstation mit Schockraum</u>:-;</p> <p>g. Anästhesie.</p>
<p><b>Art. 10</b> Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Service public)</p> <p><sup>1</sup> Bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen handelt es sich insbesondere um:</p>	<p><b>Art. 10</b> Gemeinwirtschaftliche Leistungen (<del>Service public</del>)</p> <p><sup>1</sup> <del>Bei den gemeinwirtschaftlichen</del> <u>Gemeinwirtschaftliche Leistungen</u> handelt es sich <u>sind</u> insbesondere um:</p>

<p>a. Vorhalteleistungen in Pflichtleistungsbereichen;</p> <p>b. fallunabhängige Vorhalteleistungen wie der Betrieb einer Intensivpflegestation, eines Rettungsdienstes oder eines Notfalldienstes und der Notrufzentrale rund um die Uhr.</p> <p><sup>2</sup> Das Kantonsspital ist verpflichtet, die Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe a bereitzuhalten. Diese sind gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) nicht den Krankenversicherern belastbar. Es sind dies insbesondere Vorhalteleistungen für:</p> <p>a. die Geburtshilfe;</p> <p>b. die Pädiatrie.</p>	<p>a. Vorhalteleistungen in Pflichtleistungsbereichen <u>gemäss Artikel 9, sofern deren Kosten nicht in die Berechnung der Tarife gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)<sup>1)</sup> einfließen</u>;</p> <p>b. <del>fallunabhängige Vorhalteleistungen wie der Betrieb einer Intensivpflegestation, eines Rettungsdienstes oder eines Notfalldienstes und der Notrufzentrale rund um die Uhr.</del> <u>Beiträge für Rettungsdienste gemäss Artikel 17 GesG</u>;</p> <p>c. die universitäre Lehre und Forschung.</p> <p><sup>1a</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Leistungsvereinbarung.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 13</b> Leistungsvereinbarung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat schliesst namens des Kantons mit dem Kantonsspital eine Vereinbarung über die gemäss den Artikeln 9 und 10 zu erbringenden Leistungen ab (Leistungsvereinbarung). Diese detailliert den Leistungsauftrag. In der Leistungsvereinbarung werden mindestens festgelegt:</p> <p>a. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Leistungsprogramm nach Leistungsgruppen) gestützt auf Artikel 9 und die kantonale Versorgungsplanung (Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e KVG);</p> <p>b. Art, Inhalt, Umfang und Abgeltung im Detail der zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Artikel 10;</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat schliesst namens des Kantons mit dem Kantonsspital eine Vereinbarung über die <del>gemäss den Artikeln 9 und 10</del> zu erbringenden Leistungen ab (Leistungsvereinbarung). <del>Diese detailliert den Leistungsauftrag.</del> In der Leistungsvereinbarung werden mindestens festgelegt:</p> <p>a. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen (<del>Leistungsprogramm nach Leistungsgruppen</del>) gestützt auf Artikel 9 und <u>auf die kantonale Versorgungsplanung</u> <del>Spitalplanung</del> (Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e KVG) <u>KVG; Art. 26 EG KVG<sup>2)</sup></u>;</p>

<sup>1)</sup> SR 832.10

<sup>2)</sup> GS VIII D/21/1

<p>c. die Unterlagen, die das Kantonsspital für die Budgetierung des Kantons und das Reporting bereit zu stellen hat;</p> <p>d. Einzelheiten bezüglich der Qualitätsmessungen;</p> <p>e. die Verfügbarkeitsziele.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung gilt unbefristet, eine angemessene Kündigungsfrist per Ende jeden Jahres ist vorzusehen.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 14</b> Abgeltung von Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Für die Abgeltung der Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gelten die Bestimmungen über die Spitalfinanzierung gemäss Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen erfolgt pauschal im Voraus. Sie ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen. Der Landrat entscheidet mit dem Budget über die kantonale Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Artikel 10.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Abgeltung für privatärztliche Tätigkeit im Kantonsspital.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Abgeltung der Leistungen zu <del>Lasten</del> <u>zulasten</u> der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gelten die Bestimmungen über die Spitalfinanzierung gemäss <del>Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung sinngemäss</del> <u>des KVG</u>.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen erfolgt pauschal im Voraus. <del>Sie ist in</del> <u>gemäss Artikel 10 richtet sich nach</u> der Leistungsvereinbarung festzulegen. Der Landrat entscheidet mit dem Budget über die kantonale Abgeltung der <del>gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Artikel 10</del> <u>Artikel 13</u>.</p>
<p><b>Art. 15</b> Abgeltung von Investitionen</p> <p><sup>1</sup> Die Investitionen in Immobilien und Mobilien werden dem Kantonsspital gemäss Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Anteil an den leistungsbezogenen Pauschalen) abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Der Landrat entscheidet im Rahmen des Budgets über die kantonale Abgeltung von Investitionen für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Artikel 10.</p>	<p><b>Art. 15</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>

	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort] [Behörde]